

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Mai 2013 beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§§ 171 bis 173 (entfallen)“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „X. Teil“ durch die Wortfolge „XI. Teil“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis lauten der IX. und der X. Teil:

„IX. Teil: Fahrtkostenzuschuß

§ 171	
§ 172	entfällt
§ 173	entfällt

X. Teil: Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht

§ 174	Allgemeine Bestimmungen
§ 175	Bezüge
§ 176	Gehalt und Landesverwaltungsgerichtszulage
§ 177	Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage
§ 178	Allgemeine Dienstzulage
§ 179	Leitungszulage
§ 180	Erholungsurlaub“

4. In § 69 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „Fahrtkostenzuschüsse § 174“ durch die Wortfolge „Fahrtkostenzuschuß § 171“ ersetzt.

5. Die Wortfolge „§§ 171 bis 173 entfallen“ nach § 170 entfällt. Der IX. TEIL lautet:

„IX. TEIL
Fahrtkostenzuschuß

§ 171

Die Bestimmungen des 9. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.

§ 172
(entfällt)

§ 173
(entfällt)“

6. Der X. TEIL (Schluß- und Übergangsbestimmungen) erhält die Bezeichnung XI. TEIL (Schluß- und Übergangsbestimmungen). Der X. TEIL (neu) lautet:

„X. TEIL
Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht

§ 174
Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit sinngemäß, als ein Beamter gemäß § 36 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, dies beantragt und dieser Teil nichts anderes bestimmt.

(2) Die §§ 5, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 2, 17, 18, 22 Abs. 1, 23, 25, 26 Abs. 3, 27, 30a Abs. 4 letzter Satz, 32, 32a, 35 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 2 und 6, 59, 60, 63,

64, 65, 66, 66a, 71, 73, 74, 95 bis 170 und 186 bis 188 finden auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 3 ist über die Entgegennahme von Ehrengeschenken durch die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die Präsidentin oder der Präsident umgehend in Kenntnis zu setzen. Wird die Annahme durch die Präsidentin oder den Präsidenten untersagt, ist das entgegengenommene Ehrengeschenk zurückzugeben. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Annahme eines Ehrengeschenktes der Dienstbehörde zu melden.

(4) In Ergänzung von § 30a Abs. 4 erster Satz haben Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes auch über die im Dienstplan (regelmäßige Wochendienstzeit) vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen, wenn es ihre richterliche Tätigkeit erfordert (Mehrleistung). Die erbrachten Mehrleistungen sind Dienstzeit im Sinne des § 30 Abs. 1.

(5) Die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes. Dienstreisen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit in einem bestimmten Verfahren stehen, bedürfen keines Dienstreiseauftrages. Dienstreisen des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde zu melden. Dienstreisen sind nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze haben Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes keinen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Reisegebührenantrag auf Richtigkeit, Plausibilität und auf Einhaltung der genannten Grundsätze zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Mit der Bestätigung wird ausgedrückt, dass die Dienstreise unter Beachtung dieser Grundsätze erfolgte und bei deren Durchführung kein Grund zur Annahme eines Sachverhaltes nach § 99 Abs. 2 NÖ LBG vorliegt.

(6) NÖ Landesbeamte, die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich am 31.12.2013 waren, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft weiterhin vom Dienst freigestellt. Endet ihre Mitgliedschaft zum Landesverwaltungsgericht durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 Z. 1 NÖ LVGG, so sind sie, wenn ihr Dienstverhältnis bei ihrer Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates

1. uneingeschränkt der DPL 1972 unterlag, besoldungsrechtlich wie vergleichbare Landesbeamte zu stellen,
2. dem NÖ LBG unterlag, einer Verwendung zuzuordnen, die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse wie die letzte dauernde Verwendung vor ihrer Ernennung zum Mitglied angehört.

In diesem Fall kommt es nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 NÖ LVGG.

(7) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes führen den Amtstitel „Rat des Landesverwaltungsgerichtes“. Mit der Erreichung der Gehaltsstufe 11 führen sie den Amtstitel „Hofrat des Landesverwaltungsgerichtes“.

(8) Soweit dieses Gesetz dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrzunehmen; im übrigen ist die Landesregierung Dienstbehörde.

§ 175

Bezüge

(1) Mit Wirksamkeit der Ernennung erwirbt das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes den Anspruch auf den Dienstbezug, auf die Sonderzahlung (§ 61) und auf Nebenbezüge.

(2) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer Landesverwaltungsgerichtszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage, Kinderzulage und Leitungszulage.

(3) Für die Einstufung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 2 in die Gehaltsstufe gemäß § 176 Abs. 2 ist der fünf Jahre übersteigende Zeitraum ab dem Stichtag maßgebend.

§ 176

Gehalt und Landesverwaltungsgerichtszulage

(1) Das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes erhält einen monatlichen Gehalt, der von der niedrigsten bis zur höchsten Gehaltsstufe ansteigt.

(2) Der Gehalt ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gehaltsstufe	Euro	Gehaltsstufe	Euro
1	2292,0	9	4316,9
2	2543,9	10	4570,4
3	2796,0	11	4824,7
4	3047,7	12	5078,5
5	3300,8	13	5332,4
6	3554,9	14	5716,4
7	3809,1	15	6063,4
8	4062,9	16	6410,1

(3) Das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes rückt alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Eine vorzeitige Vorrückung ist unzulässig.

(4) Die Vorrückung ist gehemmt

1. durch die rechtskräftige Feststellung, daß das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbracht hat, oder

2. wenn ein Disziplinarerkenntnis dies vorsieht.

(5) Dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes gebührt monatlich eine Landesverwaltungsgerichtszulage im Ausmaß von 17,30 % der Summe aus dem Gehalt (Abs. 2) der Verwaltungsdienstzulage (§ 177), der Allgemeinen Dienstzulage (§ 178) und einer allfälligen Leitungszulage (§ 179). Dadurch sind alle durch das Mitglied zu leistenden mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten.

§ 177

Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage

(1) Dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes gebührt monatlich eine Verwaltungsdienstzulage im Ausmaß von 10 % des Gehaltes (§ 176 Abs. 2) der Gehaltsstufe 11.

(2) Dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, das die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die es in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

(3) Eine Dienstalterszulage gebührt allerdings nur dann, wenn die Vorrückung nicht nach § 176 Abs. 4 gehemmt ist.

§ 178

Allgemeine Dienstzulage

Dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie entspricht den Beträgen gemäß § 66a, nämlich

1. bis zur Gehaltsstufe 3 dem Betrag für die Dienstklassen I bis V und
2. ab der Gehaltsstufe 4 dem Betrag für die Dienstklasse VI bis IX.

§ 179

Leitungszulage

Der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, dem Leiter einer Außenstelle, dem Leiter der Evidenzstelle sowie dem Vorsitzenden eines Senates des Landesverwaltungsgerichtes gebührt eine monatliche, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Leitungszulage. Sie beträgt

für die Präsidentin oder den Präsidenten	28 %
für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten	11 %
für den Leiter einer Außenstelle	8 %
für den Leiter der Evidenzstelle	8 %
und	
für den Vorsitzenden eines Senates	8 %

des Gehaltes (§ 176 Abs. 2) der Gehaltsstufe 11 zuzüglich Verwaltungsdienstzulage (§ 177) und Allgemeiner Dienstzulage (§ 178).

§ 180

Erholungsurlaub

Dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes gebührt in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

- | | | |
|-----|------------------------|--------------|
| 1. | ab der Gehaltsstufe 1 | 264 Stunden |
| und | | |
| 2. | ab der Gehaltsstufe 11 | 280 Stunden“ |

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.